

Tierschutzverein Sächsische Schweiz e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Sächsische Schweiz“. Er wurde beim Amtsgericht Dresden unter der Vereinsregisternummer 10590 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel.
3. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der Verein engagiert sich hauptsächlich für den Schutz hilfebedürftiger domestizierter Tiere.
2. Der Verein bemüht sich insbesondere, die unkontrollierte Vermehrung freilebender herrenloser Katzen einzudämmen. Dies soll durch Einfangen und Kastration herrenloser Katzen sowie gezielter Aufklärung der Katzenbesitzer über Sinn und Zweck der Kastration zur Eindämmung der Katzenpopulation und Gesundheitsfürsorge aller Katzen geschehen.
3. Der Verein wird in Not geratene Tiere und deren Besitzer im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Interesse des Tieres unterstützen.
4. Der Verein kann Fundtiere aufnehmen und innerhalb gesetzlicher Fristen weitervermitteln. In diesem Fall sollen die Gemeinden/Ordnungsämter mit einbezogen werden.
5. In Not geratene Wildtiere werden durch den Verein erstversorgt und in sachkundige Hände vermittelt, zum Beispiel Wildvogelauffangstationen, Igelhilfe und ähnliche Einrichtungen.
6. Es wird beabsichtigt, Auffang- und Pflegestationen oder auch weiterführende Einrichtungen zu betreiben bzw. zu erwerben. In diesem Zusammenhang kann der

Verein Grundstücke erwerben und pachten sowie entsprechende Gebäude/Anlagen errichten bzw. mieten. Futterplätze zur Versorgung herrenloser und nicht vermittelbarer Tiere können errichtet und durch Vereinsmitglieder oder durch den Vorstand beauftragte Dritte betreut werden.

7. Freilebende herrenlose Katzenbabys (aber auch Welpen) werden, wenn möglich mit ihren Müttern in unseren Auffang- und Pflegestationen oder bei unseren Mitgliedern aufgenommen. Die Mütter werden kastriert und, wenn eine Vermittlung nicht möglich ist, wieder in ihre angestammte Freiheit entlassen. Die Katzenbabys (oder Welpen) werden vermittelt, sobald sie das erforderliche Mindestalter haben.
8. Tiere, welche nicht in ein neues Zuhause vermittelbar sind, können dauerhaft in einer dieser Einrichtungen verbleiben oder über Futterplätze durch den Verein bzw. durch von dem Verein beauftragte Personen versorgt werden.
9. Tiere werden ausschließlich gegen eine Schutzgebühr vermittelt. Die Höhe wird durch den Vorstand beschlossen.
10. Der Verein gibt Unterstützung bei der Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung sowie Haltung von Tieren und veranlasst die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.
11. Um die Ziele des Vereins zu erreichen, wird der Verein andere (Tierschutz-)Vereine, die dem eigenen Zweck entsprechen bzw. nicht gegen die Zielsetzung des Tierschutzvereins Sächsische Schweiz e. V. verstoßen, im Inland unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ersetzt werden können im üblichen Rahmen lediglich nachgewiesene Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
6. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Mitglied kann außerdem auch jede juristische Person und jede Körperschaft werden, welche den Verein in seinen Zielen fördern will.
4. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für natürliche und juristische Personen können differenzierte Beiträge erhoben werden. Dieser ist einmal im Geschäftsjahr bis spätestens 31. März zu zahlen. Für das Eintrittsjahr ist der anteilige Jahresbeitrag zum Zeitpunkt des Eintritts fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären

- Ausschluss
 - Tod des Mitglieds
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die der Zielsetzung des Vereins entgegenstehen, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
 3. Über den Ausschluss entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Dieser muss schriftlich erfolgen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der vertretungsberechtigte Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
 - die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen bzw. eine Beitragsordnung zu beschließen
 - vom Vorstand festgelegte Geschäfts- und Finanzordnungen ggf. rückwirkend zu genehmigen
 - über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - den Versammlungsleiter zu wählen

- die Tagesordnung zu ergänzen und zu beschließen.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich, wobei eine E-Mail ausreicht.
- 3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliedsversammlungen einberufen. Er muss diese einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- 6. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen für alle Mitglieder auf Verlangen einsehbar sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart
 - Schriftführer

- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Nach Vorstandsbeschluss ist auch ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
3. Zum erweiterten Vorstand können noch bis zu fünf weitere Personen angehören, welche Mitglieder des Vereins sein müssen und von der Mitgliederversammlung berufen werden.
 4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
 5. Sobald ein Vereinsmitglied eine geheime Abstimmung beantragt, ist dieser stattzugeben.
 6. Bei Gründung wählen die Gründungsmitglieder den Vorsitzenden, den Stellvertreter/Kassenwart (Kassenwart und ein Vorstandsmitglied können in einer Person sein), den Schriftführer und den erweiterten Vorstand.
 7. Bei folgenden Wahlen wählt der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Kassenwart und ggf. weitere Personen.
 8. Ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch Wahl oder Vorstandsbeschluss zu ersetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das neue Vorstandsmitglied durch diese zu bestätigen. Seine Amtszeit geht nicht über das Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds hinaus.
 9. Der Vorstand kann bei Bedarf von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 10. Über die Verwendung von Geldmitteln entscheidet der Vorstand gemeinsam, es sei denn, es handelt sich um nachgewiesene Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Vereinsintern wird geregelt, dass über die Verwendung von Geldmitteln im Wert von über 200 € der Vorstand gemeinsam entscheidet.

11. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Vereinsmitglieder hinzuzuziehen, wenn ihm dies als erforderlich erscheint.
12. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern auf Wunsch vorgelegt wird.
13. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 9 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch einzeln, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.
5. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand auf Anfrage und jährlich einmal der Mitgliederversammlung Bericht über das Finanzwesen des Vereins. Sofern ein Viertel der Mitglieder dies wünscht, haben die Kassenprüfer zusätzlich auch der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann

nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für den gleichen Vereinszweck, nämlich die Förderung des Tierschutzes, ausschließlich und unmittelbar, zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pirna.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.01.2018 einstimmig beschlossen.